

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Amazing Namibia

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen dem Individualreiseveranstalter Amazing Namibia, Brauweilerweg 70, 50933 Köln – nachfolgend Amazing Namibia – und dem Reiseteilnehmer gelten als vertraglich vereinbart. Sie ergänzen den §§ 651 a ff. BGB.

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1. Mit der Reiseanmeldung/Buchung bietet der Reiseteilnehmer/Kunde dem Reiseveranstalter Amazing Namibia den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Die Grundlage hierfür ist das individuell erstellte Reiseangebot sowie die ergänzenden Informationen von Amazing Namibia und eventuell vereinbarte Sonderwünsche, soweit sie dem Kunden schriftlich vorliegen.

1.2. Die Buchung muss schriftlich auf elektronischem Weg (E-Mail) erfolgen. Diese muss die gewünschten Reisedaten, Adresse des Anmelders und Vor- und Nachnamen sämtlicher Reiseteilnehmer enthalten, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie auch für seine eigenen Verpflichtungen einsteht. Der Reiseveranstalter bestätigt den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Wege (E-Mail). Diese Eingangsbestätigung stellt noch nicht die Annahme des Vertragsangebotes dar.

1.3. Der Reisevertrag kommt mit der schriftlichen Annahmeerklärung durch den Reiseveranstalter Amazing Namibia zustande und bedarf keiner besonderen Form. Bei oder unverzüglich nach dem Abschluss des Vertrages übersendet der Reiseveranstalter dem Reiseteilnehmer die Buchungsbestätigung.

1.4. Leistungsträger (z.B. Beförderungsunternehmen, Hotels) und Reisevermittler (z.B. Reisebüros) sind von Amazing Namibia nicht bevollmächtigt Auskünfte zu geben, Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, im Widerspruch zu der Reiseausschreibung stehen oder über die vertraglich zugesicherten Leistungen von Amazing Namibia hinausgehen. Der Reiseteilnehmer kann keine Ansprüche aus den vorstehenden Vereinbarungen oder Zusicherungen gegen den Reiseveranstalter geltend machen.

1.5. Vermittelt Amazing Namibia zusätzlich zu der Reise einzelne Leistungen unter Angabe des vermittelten Vertragspartners eindeutig erkennbar in fremdem Namen (z.B. Mietwagen, Reiseversicherung, Ausflüge usw.), richten sich das Zustandekommen des vermittelten Vertrages und dessen Inhalt (insbesondere die Bestimmungen über dessen Stornierung und Umbuchung) nach den Bedingungen des Fremdleistungsträgers.

1.6. Für Buchungen, die der Kunde in Eigenregie außerhalb der vereinbarten Leistungen vornimmt (z.B. Flüge, Anschlussprogramme), übernimmt Amazing Namibia keine Haftung, sofern diese die gebuchte Reise negativ beeinflussen (Flugverspätungen, Flugausfälle, Einreise ins Bestimmungsland).

2. Vergütung

2.1 Der Reisepreis ist an Amazing Namibia direkt zu bezahlen. Gegen Aushändigung eines Sicherungsscheines ist nach Vertragsabschluss eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungserhalt fällig. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis

angerechnet. Die Restzahlung wird spätestens 60 Tage vor Reisebeginn fällig. Bei Buchungen, die weniger als 60 Tage vor Reisebeginn erfolgen, ist der Reisepreis in voller Höhe sofort fällig.

2.2. Leistet der Reiseteilnehmer die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5.3. zu belasten. Bearbeitungs-, Rücktritts- und Umbuchungskosten sind dabei sofort fällig.

2.3. Die Reiseunterlagen (Hotel-Voucher usw.) werden dem Reiseteilnehmer nach vollständiger Bezahlung des Reisepreises am Ankunftstag in Windhoek am Flughafen durch das Partnerbüro von Amazing Namibia (Abenteuer Afrika) persönlich übergeben. Ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises besteht kein Anspruch des Reisenden auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen.

3. Leistungsänderungen

3.1 Sollten Änderungen und/oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages nach Vertragsabschluss notwendig werden, wird der Reiseveranstalter den Reisenden von den notwendig gewordenen Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis setzen und dessen Einverständnis erfragen. Sollte die Einholung des Einverständnisses des Reisenden aufgrund zeitlicher Umstände den Reiseverlauf unmöglich machen oder gefährden, ist dem Reiseveranstalter die Änderung erlaubt, soweit die Abweichungen oder die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Reiseveranstalter behält sich aber das Recht vor, Routenänderungen oder Änderungen in der Unterbringung vorzunehmen, die Tour oder Teile der Tour zu streichen, insbesondere wenn Streik, Wetter, Krieg oder Regierungsentscheidungen dies nachweislich erforderlich machen. Mögliche Zusatzkosten gehen zu Lasten des Reisenden.

4. Preisänderungen

4.1. Der Reiseveranstalter ist berechtigt, den Reisepreis nach Abschluss des Vertrages zu erhöhen, wenn damit einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurses Rechnung getragen wird. Sollte dies der Fall sein, wird der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis setzen. Preiserhöhungen danach sind nicht zulässig. Der Reisepreis wird maximal um den Betrag erhöht, der sich bei Addition des Änderungsbetrages des offiziellen Wechselkurses zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Erklärung über die Preiserhöhung ergibt. Preiserhöhungen sind nur insoweit zulässig, wie die konkrete Einzelleistung der Reise bei einem Leistungserbringer in der dortigen Landeswährung vom Reiseveranstalter zu zahlen ist.

4.2. Eine Preiserhöhung bis zu 8 % ist einseitig wirksam. Erhöht sich der Reisepreis um mehr als 8 % kann der Reiseveranstalter den Kunden spätestens am 21. Tag vor Reiseantritt auffordern, innerhalb angemessener Frist die angebotene Preiserhöhung anzunehmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Nach ausdrücklicher Annahme oder fruchtlosem Verstreichen einer solchen Frist gilt das Angebot als angenommen. Wählt der Kunde stattdessen den Rücktritt von der Reise, erhält er den Reisepreis unverzüglich zurückerstattet. Ansprüche auf Schadenersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleiben unberührt.

5. Rücktritt, Stornokosten

5.1. Der Reiseteilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Zugangs der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. An Samstagen und vor Feiertagen kann die Stornierung beim Leistungsträger möglicherweise erst am darauffolgenden Arbeitstag eingehen. Dadurch kann es zu einer Änderung, ggf. Erhöhung der Rücktrittskosten kommen.

5.2. Bei Stornierung einer Reise durch den Reiseteilnehmer vor Reisebeginn kann der Reiseveranstalter, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen. Diese können im Einzelfall höher sein als die nachstehenden Pauschalen. Der Schaden wird mit den nachstehend genannten Stornogebühren pauschalisiert: Bis 121 Tage vor Reiseantritt: 20 % des Reisepreises, 120 - 91 Tage vor Reiseantritt: 50 % des Reisepreises. Ab 90 Tage vor Reiseantritt: 100 % des Reisepreises

5.3. Dem Reiseteilnehmer bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass dem Reiseveranstalter ein niedrigerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

6.1. Nimmt der Reiseteilnehmer einzelne Leistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z.B. Verspätung oder Ausfall von selbst gebuchten Flügen, vorzeitige Rückreise oder wegen anderer zwingender Gründe), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises.

6.2. Verzichtet der Reiseteilnehmer auf Teilleistungen (z.B. Zwischenübernachtungen, Transfers, Anschlussflüge etc.), so entfallen Ansprüche des Reiseteilnehmers aufgrund von Störungen der Reise oder Reisemängeln, die infolge dieses Verzichtes auftreten insoweit, als sie ohne diesen Verzicht nicht entstanden wären.

7. Reiseversicherungen

Der Abschluss einer Reiserücktritts-, Reiseabbruch-, Reisekranken- und evtl. Reisegepäckversicherung wird dringend empfohlen, da bei Rücktritt vor Reiseantritt Stornokosten entstehen und die jeweiligen Versicherungen nicht im Reisepreis enthalten sind.

8. Höhere Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Terroranschläge, Pandemien u.ä.) erheblich beeinträchtigt, erschwert oder gefährdet, so kann sowohl der Reiseteilnehmer als auch der Reiseveranstalter den Vertrag kündigen. In diesem Fall kann der Reiseveranstalter für die bereits erbrachte Leistung oder die zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

9. Gewährleistung

9.1. Sollte eine Reiseleistung nicht vertragsgemäß erbracht werden, kann der Reiseteilnehmer Abhilfe verlangen. Die Abhilfe kann verweigert werden, sofern die Abhilfe mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Als Abhilfe gilt auch die Erbringung einer gleichwertigen Ersatzleistung. Der Reiseteilnehmer ist verpflichtet, Mängel die ihm vor Ort bekannt werden, unverzüglich der von Amazing Namibia beauftragten örtlichen Agentur oder dem Hotelpersonal anzuzeigen. Über die Erreichbarkeit der örtlichen Agentur wird der Reiseteilnehmer spätestens mit Überreichung der Reiseunterlagen unterrichtet.

9.2. Wird ein Mangel in schuldhafter Weise nicht zeitnah angezeigt, kann der Reiseteilnehmer wegen des Mangels keine Ansprüche an den Reiseveranstalter stellen. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reiseleistung kann der Reiseteilnehmer die Minderung des Reisepreises entsprechend der gesetzlichen Regelung verlangen.

9.3 Ist die Reise in erheblicher Weise durch einen Mangel beeinträchtigt oder ist dem Reiseteilnehmer die Reise aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund unzumutbar und schafft der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so steht dem Reiseteilnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Recht zu, den Reisevertrag zu kündigen. Die Bestimmung einer Frist gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist, vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes, dem Reiseveranstalter erkennbares Interesse des Reiseteilnehmers gerechtfertigt wird.

9.4. Leistet der Reiseveranstalter nicht innerhalb einer angemessenen Frist Abhilfe, kann der Reiseteilnehmer selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Die Aufwendungen hat er gegenüber Amazing Namibia nachzuweisen. Der Bestimmung einer Frist durch den Reiseteilnehmer bedarf es nicht, sofern der Reiseveranstalter die Abhilfe endgültig verweigert oder wenn die sofortige Abhilfe durch ein besonderes Interesse des Reiseteilnehmers geboten ist.

9.5. Leistet der Reiseveranstalter nicht innerhalb einer angemessenen Frist Abhilfe, kann der Reiseteilnehmer selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Die Aufwendungen hat er gegenüber Amazing Namibia nachzuweisen. Der Bestimmung einer Frist durch den Reiseteilnehmer bedarf es nicht, sofern der Reiseveranstalter die Abhilfe endgültig verweigert oder wenn die sofortige Abhilfe durch ein besonderes Interesse des Reiseteilnehmers geboten ist.

9.6. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit sonstigen Leistungen, die lediglich als Fremdleistungen vermittelt werden (z.B. Mietauto, Ausflüge, Fotokurse, Veranstaltungen etc.).

9.7. Der Reiseteilnehmer verpflichtet sich, eingetretene Schäden gering zu halten, den Eintritt eines Schadens möglichst abzuwenden und den Reiseveranstalter auf die Gefahr eines hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Reiseveranstalter weder kennt noch kennen muss.

10. Haftung und Verjährung

10.1. Ansprüche des Reiseteilnehmers aus den gesetzlichen Bestimmungen verjähren in zwei Jahren.

10.2. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit sonstigen Leistungen, die lediglich als Fremdleistungen vermittelt werden (z.B. Mietauto, Ausflüge, Fotokurse, Veranstaltungen etc.).

10.3. Der Veranstalter haftet für Schäden, die nicht Körperschäden sind, maximal auf den dreifachen Betrag des Reisepreises: 1) Soweit ein Schaden des Reiseteilnehmers weder vorsätzlich noch grob

fahrlässig herbeigeführt wurde, 2) Soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reiseteilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

10.4. Ein Schadenersatzanspruch gegenüber dem Reiseveranstalter ist insoweit ausgeschlossen oder beschränkt, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

11. Hinweise zu Visum, Pass- und Gesundheitsvorschriften

11.1. Bürger der Europäischen Union benötigen kein Visum für den Besuch in Namibia. Der Reisepass muss zum Zeitpunkt der Einreise noch mindestens 6 Monate über das Ausreisedatum hinaus gültig sein.

11.2. Der Reiseteilnehmer ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente und das Einhalten von Gesundheitsvorschriften sowie das Mitführen von evtl. PCR-Testergebnissen und Auslandskrankenversicherungs-Dokumenten. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften resultieren, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Reiseteilnehmers.

12. Gerichtsstand, Streitbeilegung

Auf das gesamte Rechtsverhältnis und den Reisevertrag zwischen Amazing Namibia und dem Reiseteilnehmer findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand für alle Klagen zum Reisevertrag ist Köln. Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle ist Amazing Namibia nicht verpflichtet und nicht bereit.